

Beschluss Nr. 518/2026

Schwyz, 30. Juni 2026 / jh

Versandt am: 7. Juli 2026

UVEK: Änderung des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes und Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs

Vernehmlassung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene vom 19. Dezember 2008 (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVG, SR 740.1) und zum Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des alpenquerenden Schienenverkehrs zur (zeitverkürzten) Vernehmlassung bis zum 11. August 2026 unterbreitet.

Mit den gleichlautenden Motionen 26.3004 und 26.3009 hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die heute bis 2030 befristeten Betriebsbeiträge im alpenquerenden kombinierten Verkehr bis 2035 zur verlängern. Die Vorlage enthält eine Änderung des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes, um die Bestimmung der jährlich abnehmenden Abgeltungen je Sendung im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) zu streichen. Anstelle dessen ist vorgesehen, dass ab 2030 die Höhe der geplanten Betriebsabgeltungen für den alpenquerenden UKV von Jahr zu Jahr abnimmt. Damit die Anpassung bereits im Jahr 2027 in Kraft treten kann, gibt der Bundesrat gleichzeitig auch bereits eine Anpassung von Art. 35 der Verordnung über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen vom 19. November 2025 (Gütertransportverordnung GüTV, SR 742.411) in die Vernehmlassung. Schliesslich wird ein Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs für die Jahre 2027 bis 2035 in Höhe von 486 Millionen Franken beantragt. Dieser löst den bestehenden Zahlungsrahmen für die Jahre 2011 bis 2030 ab. Der Bundesrat schlägt ein Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Jahr 2027 vor.

2. Erwägungen

In der Sache sind die Überlegungen des Bundes, die Unterstützung des Angebots im unbegleiteten kombinierten Schienenverkehr bis Ende 2035 zu verlängern, grundsätzlich nachvollziehbar. Ungeklärt ist für den Regierungsrat allerdings, wie sich (auch) diese fortwährenden (Zusatz-)Ausgaben mit den laufenden Bemühungen zur Entlastung des Bundeshaushaltes vereinbaren lassen. Weitere Bemerkungen ergeben sich nicht.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der beiliegenden Vernehmlassung elektronisch an finanzierung@bav.admin.ch mit Kopie an die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

2. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Amt für öffentlichen Verkehr; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

finanzierung@bav.admin.ch

Schwyz, 30. Juni 2026

Änderung des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes und Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 12. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene vom 19. Dezember 2008 (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG, SR 740.1) und zum Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des alpenquerenden Schienenverkehrs zur Vernehmlassung bis 11. August 2026 unterbreitet.

In der Sache sind die Überlegungen des Bundes, die Unterstützung des Angebots im unbegleiteten kombinierten Schienenverkehr bis Ende 2035 zu verlängern, grundsätzlich nachvollziehbar. Ungeklärt ist für den Regierungsrat allerdings, wie sich (auch) diese fortwährenden (Zusatz-)Ausgaben mit den laufenden Bemühungen zur Entlastung des Bundeshaushaltes vereinbaren lassen. Weitere Bemerkungen ergeben sich nicht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.